

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Köln (GO SVK)

gem. § 19 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln
i. d. F. vom 25.05.2011

§ 1

Aufgaben und Selbstverständnis

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) soll die Mitwirkung der älteren Generation an der gesellschaftspolitischen Willensbildung stärken. Die Sachkompetenz und das Engagement der aktiven Seniorinnen und Senioren sollen im Interesse der Stadt genutzt werden. Durch die Seniorenvertretung werden neue Wege politischer Diskussion und gesellschaftlichen Engagements erprobt.

Die Seniorenvertretung setzt sich aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Seniorinnen und Senioren zusammen. Sie ist ein Gremium, in dem Seniorinnen und Senioren ihre Interessen selbst vertreten.

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig.

Sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln hat u. a. folgende Aufgaben:

- Sie informiert und berät die Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
- Sie informiert die Öffentlichkeit über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Seniorenhilfe und -politik, auch mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen.
- Sie wahrt die Interessen der eigenen Generation durch Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadt Köln, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen seniorenrelevanten Einrichtungen.
- Sie berät Rat und Verwaltung der Stadt Köln, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige seniorenrelevante Einrichtungen im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation.

Darüber hinaus ist die Seniorenvertretung ein unabhängiges Beratungsgremium, das sich in die politischen Entscheidungsprozesse einbringen kann.

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln gibt sich gem. § 19 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln i. d. F. vom 25.05.2011 die folgende Geschäftsordnung:

§ 2

Stellung und Bezeichnung

Die Seniorenvertretung ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie führt die Bezeichnung „Seniorenvertretung der Stadt Köln“.

§ 3

Zusammensetzung der Seniorenvertretung

Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Stadtbezirken werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (Briefwahl) von den Wahlberechtigten gewählt und bilden die Stadtbezirksseniorenkonferenz (SVK-Bezirkskonferenz). Das Nähere hierzu bestimmt die Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung.

Die SVK-Bezirkskonferenzen entsenden ihre Sprecherinnen/ihre Sprecher sowie ein weiteres Mitglied in die SVK-Stadtkonferenz. Zusätzlich sind die für die Gruppe der Migrantinnen und Migranten in die Stadtarbeitsgemeinschaft für Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen Mitglieder in der SVK-Stadtkonferenz.

Alle gewählten Mitglieder der SVK-Bezirkskonferenzen bilden die SVK-Gesamtkonferenz der Seniorenvertretung der Stadt Köln.

Die SVK-Gesamtkonferenz, die SVK-Stadtkonferenz und die SVK-Bezirkskonferenzen tagen nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können zugelassen werden. Die SVK-Stadtkonferenz und die SVK-Bezirkskonferenzen tagen in der Regel monatlich und nach Bedarf. Die SVK-Gesamtkonferenz soll mindestens zweimal pro Jahr zusammentreten.

Die SVK-Bezirkskonferenzen entscheiden in allen sie betreffenden bezirklichen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 GO SVK. Ihre Sprecherinnen/ihre Sprecher vertreten die Seniorenvertretung des Stadtbezirks nach innen und außen.

Die SVK-Stadtkonferenz ist das Beschlussgremium auf Stadtebene für alle sie betreffenden Angelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 GO SVK. Sie wählt den Vorstand der Seniorenvertretung der Stadt Köln und entsendet Mitglieder der Seniorenvertretung in andere Gremien auf Stadtebene. Außerdem wählt sie die Mitglieder und Stellvertretungen, die dem Rat der Stadt Köln für die in § 23 Abs. 4 der Hauptsatzung genannten Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung vorgeschlagen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann gegenüber dem Oberbürgermeister seinen Austritt aus der Seniorenvertretung schriftlich erklären.

Im Übrigen wird die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Stadtbezirkes, in dem die Wahl erfolgt ist, oder durch Ausscheiden aus einem sonstigen Grund beendet.

§ 5

Sprecher und Vorstand

Die SVK-Stadtkonferenz wählt aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang mit Stimmenmehrheit in geheimer Wahl

- die Sprecherin/den Sprecher,

- zwei Stellvertretungen,
- die Schriftführerin/den Schriftführer,
- die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretenden Schriftführer,
- die Schatzmeisterin/den Schatzmeister und
- die stellvertretende Schatzmeisterin/den stellvertretenden Schatzmeister.

Die Sprecherin/der Sprecher, die stellvertretenden Sprecherinnen/Sprecher, die Schriftführerin/der Schriftführer sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den SVK-Vorstand. Er besteht somit aus fünf Personen.

Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich und bei Bedarf.

Die Sprecherin/der Sprecher vertritt die Seniorenvertretung nach innen und nach außen. Sie/er wird dabei vom Vorstand unterstützt.

§ 6

Finanzen

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzen der SVK.

Anforderungen von Finanzmitteln sind an die Schatzmeisterin/den Schatzmeister zu richten. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister berichtet dem Vorstand und setzt die SVK-Stadtkonferenz von dem Ergebnis in Kenntnis.

Über die Prinzipien des Mitteleinsatzes entscheidet die SVK-Stadtkonferenz.

§ 7

Einberufung der SVK-Stadtkonferenz

Die Sitzungen werden von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen. Die Sprecherin/der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen der SVK-Stadtkonferenz erfolgen durch die Sprecherin/den Sprecher in schriftlicher Form. Dazu bedient sie/er sich der Unterstützung des Amtes für Soziales und Senioren.

Aus den Einladungen müssen Zeit, Ort und Tagesordnung hervorgehen. Notwendige Erläuterungen einzelner Tagesordnungspunkte und Anlagen zur Tagesordnung sind den Einladungen beizufügen.

Die Sprecherin/der Sprecher setzt die Tagesordnung für die Sitzung der SVK-Stadtkonferenz fest. Anträge für die Sitzung der SVK-Stadtkonferenz sind mindestens 16 Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich an die Sprecherin/den Sprecher einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden in der nächsten Sitzung behandelt. Zwischen dem Einladungstag und dem Sitzungstag sollen mindestens zehn Werktage liegen.

Die Sprecherin/der Sprecher kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die SVK-Stadtkonferenz ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder es unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten verlangen.

§ 8

Arbeitskreise

Die SVK-Gesamtkonferenz und die SVK-Stadtkonferenz können durch Beschluss Arbeitskreise zur beratenden Unterstützung ihrer Arbeit bilden.

Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertretung.

Die Arbeitskreise unterziehen innerhalb ihres Aufgabenbereiches alle Angelegenheiten einer Vorberatung und bereiten Beschlüsse für die jeweilige Konferenz vor.

Die Berichterstattung aus den Arbeitskreisen über ihre wesentlichen Beratungsergebnisse

erfolgt durch die Sprecherin/den Sprecher des jeweiligen Arbeitskreises im Rahmen eines mündlichen Berichtes in der nächsten Sitzung des beauftragenden Gremiums der Seniorenvertretung.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

Für jede Sitzung der SVK-Stadtkonferenz ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder und Gäste persönlich eintragen.

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies vor der Sitzung der Sprecherin/dem Sprecher oder den Stellvertretungen mitzuteilen.

§ 10

Beschlussfassung

Die SVK-Stadtkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Auf Antrag stellt die Sprecherin/der Sprecher die Beschlussfähigkeit fest.

Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu vertagen. Bei der erneuten Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung in der vertagten Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden konnte und die SVK-Stadtkonferenz in der einzuladenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 11

Handhabung der Ordnung

In den Sitzungen der Seniorenvertretung handhabt die Sprecherin/der Sprecher die Ordnung. Ihren/seinen Anweisungen unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Sprecherin/dem Sprecher zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 12

Wortmeldung und Worterteilung

Mitglieder und beigeladene Personen dürfen während der Sitzung der SVK-Stadtkonferenz das Wort ergreifen, wenn es ihnen von der Sprecherin/dem Sprecher erteilt wird. Wer sprechen will, zeigt dies durch Handaufheben an.

Die Sprecherin/der Sprecher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Sprecherin/der Sprecher über die Reihenfolge.

Die Sprecherin/der Sprecher darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie/er sich an der Beratung beteiligen, so hat sie/er für die Dauer ihrer/seiner Rede die Leitung der Sitzung an ihre/seine Stellvertretung zu übertragen.

Die Redezeit kann durch Beschluss der SVK-Stadtkonferenz beschränkt werden.

Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt die Sprecherin/der Sprecher die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

§ 13

Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss die Sprecherin/der Sprecher das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen. Die Wortmeldung geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“.

Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- Antrag auf Schluss der Aussprache
- Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.

Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort, d. h. vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

Bei Antrag auf Schluss der Aussprache kommen nur noch die Redner zu Wort, die bereits auf der Rednerliste stehen

§ 14

Persönliche Erklärungen

Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Beratungsgegenstand das Wort erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgetragen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 15

Abstimmung

Die SVK-Stadtkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Auf Antrag von einem Mitglied ist geheim abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor einem anderen Abstimmungsverfahren.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel schriftlich und geheim.

§ 16

Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
- die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
- die gestellten Anträge.
- die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 17

Gültigkeit der Geschäftsordnung für die SVK-Gesamtkonferenz und für die SVK-Bezirkskonferenzen

Die Geschäftsordnung gilt für die SVK-Bezirkskonferenzen mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt ist und eine unverzügliche Einberufung durch schriftlichen Antrag von 3 Mitgliedern an die Sprecherin/den Sprecher erfolgen kann.

Die Geschäftsordnung gilt für die SVK-Gesamtkonferenz mit der Maßgabe, dass dort in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden mit Ausnahme zur Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln, zur Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln sowie zur Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Köln (GO SVK).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Ausschuss für Soziales und Senioren unter Berücksichtigung des Beschlusses der SVK-Gesamtkonferenz vom 08.10.2014 in Kraft.

Sie kann mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder der SVK-Gesamtkonferenz gemäß § 3 und anschließender Beschlussfassung durch den Ausschuss für Soziales und Senioren geändert werden.

Köln, den

Für die Seniorenvertretung der Stadt Köln

Dr. Manfred Wegner
Sprecher

Edith Marschall
stellv. Sprecherin

Dieter Pannecke
stellv. Sprecher